

MSV Meckenheim e.V. - Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
1. Der Verein führt den Namen Meckenheimer Sportverein e.V.; die Kurzform lautet MSV. Er ist entstanden aus dem Turn-Sport-Tennis Verein e.V. und dem Meckenheimer Turn- und Schwimmverein 1892 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und kann für die im Verein betriebenen Sportarten und für kulturelle Veranstaltungen Abteilungen unterhalten.
§ 2 Zweck
1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none">• entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports,• Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,• Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,• Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern sowie deren Aus-/Weiterbildung,• Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,• Leistungen zur Prävention und medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung,• Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
§ 3 Gemeinnützigkeit
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zum 1. des im Aufnahmeantrag angegebenen Monats.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
§ 5 Arten der Mitgliedschaft
1. Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none">• aktiven Mitgliedern• passiven Mitgliedern• Gastmitgliedern• Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

MSV Meckenheim e.V. - Satzung

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Passive Mitglieder werden der Abteilung zugeordnet, in der sie zuletzt aktiv tätig waren. Sollte das nicht möglich sein, können sie ihre Abteilungszugehörigkeit selbst wählen.
passive Mitglieder zahlen einen verminderten Grundbeitrag und keinen abteilungsbezogenen Sonderbeitrag
passive Mitglieder dürfen die sportlichen Vereinsangebote nicht nutzen.
passive Mitglieder haben innerhalb ihrer Abteilung aktives und passives Wahlrecht, sind jedoch nicht als Delegierte wählbar.
4. Gastmitglieder sind Mitglieder, die für eine befristete Zeit die Mitgliedschaft erwerben, z.B. für die Dauer eines Kurses, einer Schul-AG oder Kooperation. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Abteilungsversammlung zu, nicht jedoch in der Delegiertenversammlung.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei Gastmitgliedern automatisch mit Zeitablauf
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist zum Ende eines Halbjahres (30.6., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
4. Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Halbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben. Dem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge, Umlagen oder Gebühren.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sondergebühren für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- Über Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- Bei Umlagen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Umlagen können maximal bis zum 5-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt werden sie zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Beitrags- und Gebührenezahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
- Wenn Beiträge und Gebühren zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied

MSV Meckenheim e.V. - Satzung

ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verein ist berechtigt, durch Rücklastschrift entstehende Kosten dem verursachenden Mitglied in Rechnung zu stellen. Für andere Zahlungsweisen können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorherigem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

2. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der Geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Die Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Abteilungen
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- dem Jugendvorstand

2. Jede Abteilung erhält gemäß der Anzahl der dort gemeldeten Mitglieder für die ersten angefangenen 100 Mitglieder drei Delegierte und für alle weiteren angefangenen 100 Mitglieder je einen Delegierten mit Stimmrecht. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet.

Mitglieder, sind in allen Abteilungen stimmberechtigt, in denen sie geführt werden. Sie sind jedoch nur in einer Abteilung wählbar

3. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren. Es können Ersatzdelegierte gewählt werden. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

5. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr – grundsätzlich im ersten Halbjahr - einzuberufen. Jede Delegiertenversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

7. Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

MSV Meckenheim e.V. - Satzung

8. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern (außer den Gastmitgliedern) schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

9. Eine Delegiertenversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

10. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl oder Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über den vorgelegten Haushaltsplan
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Entscheidung bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art und Rechtsgeschäften über 45.000,- €

11. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

12. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

13. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

14. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

15. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

16 Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

17. Über Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Stellvertretern. Er muss jedoch aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Aufgabenverteilung des Geschäftsführenden Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

2. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- dem Jugendvorstand
- den Abteilungsleitern

3. Wählbar zum Geschäftsführenden Vorstand sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung und die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gemäß der Abteilungsordnung gewählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist,

MSV Meckenheim e.V. - Satzung

wer die meisten Stimmen erhalten hat.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Geschäftsführende Vorstand eine Person, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung führt. Die nächste Delegiertenversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
6. Vereinsmitglieder, deren Verwandtschaftsverhältnis ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO begründet, dürfen nicht gemeinsam dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.
7. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können nicht gleichzeitig die Funktion als Abteilungsleiter/in wahrnehmen. Ausnahmen sind nur kommissarisch und befristet gestattet.
§ 12 Aufgaben des Vorstands
1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass - er bei Rechtsgeschäften mit finanziellen Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes einzuholen, - bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art und Rechtsgeschäften über 45.000,- € die Zustimmung der Delegiertenversammlung notwendig ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung oder Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Sie haben eine Stimme bei allen Sitzungen oder Versammlungen von Ausschüssen oder Abteilungen.
4. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
§ 13 Vereinsjugend
1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres
2. Organe der Vereinsjugend sind: <ul style="list-style-type: none">• Der Jugendvorstand• Der erweiterte Jugendvorstand• Die Jugendversammlung
3. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt. Er besteht aus dem Sprecher und zwei Stellvertretern. Wahlberechtigt in der Jugendversammlung sind Jugendliche, die am Tag der Versammlung das 12. Lebensjahr begonnen und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Die Jugendvorstände sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

MSV Meckenheim e.V. - Satzung

4. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die ihm seitens des gV Vorstandes zugewiesen werden. Der Jugendvorstand kann für bestimmte Aufgaben einen Ausschuss bilden. Die Mitglieder des Ausschusses sind frei bestimmbar, müssen jedoch Vereinsmitglieder sein.

5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Abteilungen

1. Der Erweiterte Vorstand kann für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb je nach Bedarf Abteilungen bilden oder wieder auflösen. Der Abteilung gehören die Mitglieder an, die in der betreffenden Abteilung geführt werden.

2. Die Abteilungen sind bei der technischen Durchführung des Sportbetriebes selbstständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands. Abteilungsversammlungen sind mit Terminen und Tagesordnung dem Vorstand vorab mitzuteilen.

3. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und Stellvertreter. Der Geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann ggf. unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten auf der Delegiertenversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist 1x zulässig.

§ 16 Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG-neu). Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auf elektronischem Weg und nutzt sie ausschließlich zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder

2 Jedes Vereinsmitglied hat das

- a) Recht auf Auskunft
- b) Recht auf Berichtigung
- c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- d) Recht auf Löschung
- e) Recht auf Widerspruch
- f) Recht auf Datenübertragbarkeit

3. Der Vorstand, die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, sowie die Funktionsträger/innen des Vereins (Abteilungsleiter/innen, Übungs-leiter/innen) erhalten personenbezogene Daten ausschließlich zur Nutzung für die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

Der vorstehend genannte Personenkreis ist gehalten, eine Verpflichtungserklärung gemäß Art. 5 der DSGVO abzugeben. Beim Ausscheiden eines Funktionsträgers ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten gelöscht wurden und diese auch nicht anderweitig genutzt werden.

4. Weitergehende Details regelt die vereinsinterne Datenschutzordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gesamtmitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

2. Sofern die Gesamtmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands

MSV Meckenheim e.V. - Satzung

gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Meckenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Meckenheim verwenden muss.

4. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 19.08.2021 beschlossen.



Bernd Ewert, 1. Vorsitzender